

# Amtsblatt

54. Jahrgang – Nr. 25 – 30. Dezember 2011 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 27. 12. 2011**
- **Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Münster**

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster ist im Amtsblatt Nr. 24 vom 23. 12. 2011 auf Seite 194 – 196 versehentlich fehlerhaft bekannt gemacht worden. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung wird hiermit nachgeholt.

### **Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 27. 12. 2011**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2011 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW. S.271), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 39, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 390), in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung ohne Winterdienst je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung)	2,16 €
auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung)	4,44 €“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Absender:

# STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 27. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat den Beteiligungsbericht 2010 am 14. 12. 2011 zur Kenntnis genommen.

Der Bericht über die städtischen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der

Rechtsform des privaten Rechts umfasst unter anderem Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane und die wirtschaftlichen Eckdaten der Jahresabschlüsse 2010.

Der Beteiligungsbericht ist den Einwohnern gem. § 117 Abs. 2 Gemeindeordnung NW zur Kenntnis zu bringen. Er liegt dafür zur Einsichtnahme bei „Münster Marketing“ (ehemals Bürgerberatungsstelle) sowie in der Stadtbücherei aus. Bei „Münster Marketing“ kann der Beteiligungsbericht 2010 gegen eine Schutzgebühr von 1 € erworben werden.

Münster, den 20. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Impressum

### Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Heike Lucht  
Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail: [lucht@stadt-muenster.de](mailto:lucht@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster - Presseamt -  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter [www.muenster.de/stadt/amtsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amtsblatt)  
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,  
Fachstelle Expedition und Druck,  
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37